



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	426
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)	432
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena	434
Beschlüsse des Stadtrates	436
Städtebaulicher Rahmenplan Jena Winzerla, Fortschreibung Leitbild	436
Beschlüsse der Ausschüsse	437
Absicht zur grundhaften Erneuerung der Wiesenstraße (von der Kreuzung Am Anger bis zur Grenze des Sanierungsgebietes Unteraue)	437
Öffentliche Bekanntmachungen	437
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016	437
Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen	439
Berichtigung: Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen.	439
Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen	439
Teileinziehung eines Teilstückes des „Burgauer Weg“	441
Ausschusssitzungen	442
Öffentliche Ausschreibungen	442
Sanierung Kita Anne Frank	442
Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 4/2015 vom 16.12.2015	Beilage

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S.154)
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:
- a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
 - c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 - e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
 - f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
- a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - c) das getrennte Einsammeln und Befördern von Abfällen und
 - d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO).

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müssen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3 Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen des § 17 KrWG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:
- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach der Abfallverzeichnisverordnung. Ausgenommen davon sind gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThürAbfG,
 2. Eis und Schnee,
 3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
 4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
 5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere,
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann und
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
 7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach §§ 25 und 26 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.
 9. durch Hersteller/Vertreiber nach § 26 KrWG

freiwillig zurückgenommene Abfälle.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- a) Bodenaushub,
- b) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
- c) Klärschlamm.

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz zur Entsorgung verpflichtet.

(5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch eine beim Thüringer Landesverwaltungsamt angezeigte gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Deponiefähige gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind dem ZRO gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

(1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behältnisse für Restabfall sind mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Hol- und Bringsystem.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, vollständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

(2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Fachdienst Umweltschutz) erhältliche „Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen“, unterschrieben beizufügen. Unter einer „eigenen Anlage“ ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden öffentlich bekannt gemacht.

(3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die

Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Vermeidung von Abfällen

(1) Wer Einrichtungen der kommunalen Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

(3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.

(4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThürAbfG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.

(2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermisch in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

(1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:

1. Flaschen und andere Behältnisse aus

2. Glas (Abs.2)
3. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
4. Leichtverpackungen (Abs.4)
5. Alttextilien (Abs.5)
6. Biogene Abfälle (Abs.6)
7. Kleinschrott und Elektrokleingeräte (Abs.7)

(2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.

(3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.

(4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.

(5) Verwertbare Alttextilien sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

(6) Soweit biogene Abfälle nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind aufgrund der Thüringer Pflanzenabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung möglich.

(7) Kleinschrott und Elektrokleingeräte sind in im Stadtgebiet aufgestellte kommunale Behältnisse zu verbringen oder kostenfrei auf den Annahmestellen (§ 17) abzugeben.

§ 10

Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

(1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind in der Annahmestelle Löbstedter Straße 56 oder im Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.

(3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen öffentlich bekannt.

(4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle in der Annahmestelle Löbstedter Straße 56 abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

(1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehälter verbracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird auf Antrag entsorgt. Die Abholung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung beim KSJ durch den Abfallbesitzer, wobei Art und Menge des zu entsorgenden Sperrmülls anzugeben ist.

Der KSJ bestätigt die Anmeldung durch die Vergabe einer Auftragsnummer und Benennung eines Abholtermins. Der angemeldete Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen abgeholt.

Die Sperrmüllentsorgung kann auch durch Wohnungsverwalter vereinbart werden. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Annahmestellen (§ 17) abgegeben werden.

(3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-6 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die beabsichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des KommunalService anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/ Elektronikkleingeräte sind auf den Wertstoffhöfen oder in die im Stadtgebiet aufgestellten Behältnisse zu verbringen.

(5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

(6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch

unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.

§ 13

zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies öffentlich bekannt.

(2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
2. 120 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
3. 240 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
5. 1.100 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung
7. Absetz- und Umleerbehälter
8. Presscontainer

(3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie 120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.

Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

(4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.

(5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Stadt Jena (KommunalService Jena) auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14

Standorte der Behälter

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

(3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze

wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15 Benutzen der Behälter

(1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.

(2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

(3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

(4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 16 Bereitstellen und Entleeren der Behälter

(1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden öffentlich bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.

(4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 3 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und

Benutzungspflichtigen.

(5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Gründen im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17 Annahmestellen für Abfälle

Die Stadt Jena (Kommunalservice Jena) betreibt in der

Löbstedter Straße 56 und
Emil-Wölk-Straße 13a

Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe. Private Haushaltungen können in haushaltsüblichen Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll,
2. biogene Abfälle (soweit keine Befreiung als Eigenkompostierer vorliegt),
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle (Annahme nur in der Löbstedter Straße 56),
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas,
8. Alttextilien,
9. Schrott.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

§ 18 Mitwirkungspflichten

(1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.

(2) Wer dem Anschluss- und Anschlusszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

(3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle, die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.

(6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

**§ 19
Betriebsstörungen**

(1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.

(2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

**§ 20
Vollzug**

(1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

**§ 21
Haftung**

(1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.

(3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

**§ 22
Befreiungen**

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

**§ 23
Gebühren**

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

**§ 24
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des Thür-AbfG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des Thür-AbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen § 28 KrWG).

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 2, 3, 5 und 6 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrWG in Betracht kommen.

**§ 25
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 19.12.2012 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27.12.2012, S. 398) außer Kraft.

Jena, den 08.12.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154)
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestände

(1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Ökologie und der Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:

- Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
- Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
- Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und

- Kartonagen;
- Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
- Kosten für die Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
- Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen,
- Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet und
- Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Alttextilien und Haushaltsschrott.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG sowie deren weitere Entsorgung wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemeldeten Restabfallbehälter werden pro Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungspflicht mindestens zwei Leerungen berechnet.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Gebühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen pro Halbjahr.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälterentleerungen, abhängig von der Größe der Behälter.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl der Behälterentleerungen und zu einem Teilbetrag nach dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Gewichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 beträgt halbjährlich pro amtlich gemeldeter Person für:

- Anschluss an 60 l-, 120 l- und 240 l- Restabfallbehälter: 21,42 €
- Anschluss an 660 l- und 1.100 l- Restabfallbehälter: 19,14 €

(2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

- Behälter mit einem Volumen von 60 l 3,44 €
- Behälter mit einem Volumen von 120 l 5,37 €
- Behälter mit einem Volumen von 240 l 8,81 €
- Behälter mit einem Volumen von 660 l 13,42 €
- Behälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,61 €
- Absetz- und Umleerbehälter 5.000 l 89,16 €

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebührenbescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für Absatz- und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhängigkeit von

der erfolgten Leerung.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 beträgt für den Leerungsanteil 94,83 € pro Leerung und für den Gewichtsanteil 58,40 € pro Tonne Gewicht der entsorgten Restabfälle.

§ 5

Grundgebühr für Eigenkompostierer

(1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht. Der Antrag kann nur einheitlich für das Grundstück durch den Gebührenschuldner gestellt werden. Voraussetzung für die Reduzierung ist die Bestätigung einer ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle) durch die Stadt. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26 und dem Kommunalservice Jena, Löbstedter Strasse 56 bzw. Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkompostierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgenden in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 16,75 € pro amtlich gemeldeter Person. Die Bestätigung der Eigenkompostierung wird auf 5 Jahre befristet. Spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung ist ein neuer Antrag zu stellen. Auf das Auslaufen der Bestätigung und die Notwendigkeit eines neuen Antrages wird im Gebührenbescheid hingewiesen.

(2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Berechnung des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Die Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) ist berechtigt, die Genehmigung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerrufen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vorliegen.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung der Stadt Jena (Kommunalservice Jena) zugegangen ist.

(2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbgemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks). Sie wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig.

Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und 01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.

(3) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 3 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Stadt kann vom Gebührenschuldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.

(3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52/12 vom 27.12.2012, S. 403) außer Kraft.

Jena, den 08.12.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, S. 154),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - Thür-AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs.4 TiergesundheitsG vom 22.05.2013 (BGBl. I S.1324)
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2014 (GVBl. S. 82) und
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz – Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.

(2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenentstehung – Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.

(2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.

(3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).

(2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

§ 4

Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

(1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.

(2) Die Gebühren betragen:

Abfall-schlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
030101	Rinden und Korkabfälle	104,48
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	104,48
030301	Rinden- und Holzabfälle	104,48
030305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	104,48
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	104,48
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	104,48
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	104,48
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	104,48
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern (Stoff- und Gewebereste)	104,48
070213	Kunststoffabfälle	104,48
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111* fallen	104,48
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	104,48

150102	Verpackungen aus Kunststoff	104,48
150103	Verpackungen aus Holz	104,48
150105	Verbundverpackungen	104,48
150106	gemischte Verpackungen	104,48
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	104,48
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	104,48
170201	Holz	104,48
170203	Kunststoff	104,48
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	104,48
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	104,48
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. unbenutzbar gemachter Einwegspritzen)	104,48
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	104,48
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen	104,48
180203	Abfälle, an die aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	104,48
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	104,48
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	104,48
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	104,48
190801	Sieb- und Rechenrückstände	104,48
190802	Sandfangrückstände	104,48
190805	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	104,48
191004	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen die unter 191003* fallen	104,48

191201	Papier und Pappe	104,48
191204	Kunststoff und Gummi	104,48
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	104,48
191208	Textilien	104,48
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	104,48
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen	104,48
200101	Papier und Pappe	104,48
200110	Bekleidung	104,48
200111	Textilien	104,48
200139	Kunststoffe	104,48
200201	biologisch abbaubare Abfälle	104,48
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	104,48
200301	gemischte Siedlungsabfälle	104,48
200302	Marktabfälle	104,48
200303	Straßenkehrschutt	104,48
200307	Sperrmüll	104,48

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Restabfallgebührensatzung vom 20.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.52/12 vom 27.12.2012, S. 405) außer Kraft.

Jena, den 08.12.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Städtebaulicher Rahmenplan Jena Winzerla, Fortschreibung Leitbild

- beschl. am 18.11.2015, Beschl.-Nr. 15/0635-BV

001 Das vorliegende Konzept „Städtebauliche Rahmenplanung Jena-Winzerla, Fortschreibung Leitbild“ wird als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Winzerla bestätigt.

002 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der Rahmenplanung beauftragt.

Begründung:

Die Großwohnsiedlung Jena-Winzerla entstand im Wesentlichen von 1969 bis 1990, in den Folgejahren baulich ergänzt insbesondere um Einzelhandelsfunktionen.

Aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Einwohnerzahlen seit den 1990er Jahren und der im Vergleich zur Gesamtstadt dauerhaft ungünstigen Sozialindikatoren (z.B. Anzahl der Arbeitslosen, Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren, Anteil von Personen, die ALG II erhalten) wurde dem Stadtteil früh besondere Aufmerksamkeit gewidmet mit dem Ziel, Winzerla als Wohnstandort nachhaltig zu stärken und die Bewohnerstruktur zu stabilisieren. Seit Mitte der 1990er Jahre schreitet die Entwicklung und Aufwertung des Gebietes voran, u.a. im Rahmen:

- des Städtebauförderungsprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der Länder (seit 2003)
- des Programmes Stadtumbau Ost sowie
- Thüringer Landesförderprogramme

Der Schwerpunkt städtischer Maßnahmen lag dabei auf der Sanierung der sozialen Infrastruktur (vor allem Schulen und Kindergärten) und einer Aufwertung öffentlicher Räume mit dem Schwerpunkt „Wasserachse“. Grundlage für die städtebauliche Entwicklung war zunächst die 1997 beschlossene Städtebauliche Rahmenplanung für Jena-Winzerla. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere der demografischen Entwicklung, entspricht sie nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Eine erste Fortschreibung aus dem Jahr 2004 blieb ohne Stadtratsbeschluss. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept für Winzerla, Stadtratsbeschluss vom 24.2.2010, wird die Notwendigkeit der Wiederaufnahme des Rahmenplanungsprozesses festgestellt und begründet. Im Herbst 2012 begann der Fachdienst Stadtentwicklung gemeinsam mit dem Planungsbüro quaas_stadtplaner einen diskursiven Planungsprozess zur Erarbeitung einer aktuellen Entwicklungsstrategie für Winzerla. Im Rahmen eines moderierten Dialogverfahrens wurden verschiedene Akteure und Bürger, unter anderem jenawohnen, die WG „Carl Zeiss“, der Ortsteilrat, das Stadtteilbüro sowie Fachbereiche der Stadtverwaltung intensiv einbezogen. Insgesamt fanden sieben Werkstattgespräche und eine eintägige Planungswerkstatt mit Bewohnern Winzerlas statt.

Im Ergebnis entstand ein integriertes räumliches und funktionales Konzept, welches wesentliche Leitlinien,

Grundsätze und Ziele für die weitere städtebauliche Entwicklung aufzeigt. Vorrangiges Ziel ist es, den Stadtteil aufzuwerten und zukunftsfähig zu machen, so dass er für seine jetzigen, aber auch für künftige Bewohnerinnen und Bewohner interessant und lebenswert ist.

Die grundlegenden Entwicklungsziele sind:

- **Gliederung und Differenzierung in drei Teilbereiche:**

Die vorhandene Gliederung des Wohngebietes in drei Teilbereiche soll weiter verstärkt werden. Für die zukünftige Differenzierung und Qualifizierung dieser Teilbereiche sollen drei eigenständige Profile für den NORDEN, die MITTE und den SÜDEN entwickelt werden.

- **Wohnstandort für den preiswerten und mittelpreisigen Markt:**

Winzerla soll als Wohnstandort für den preiswerten und mittelpreisigen Wohnungsmarkt weiterentwickelt werden.

- **Aktives Stadtteilzentrum „WASSERACHSE“:**

Die „WASSERACHSE“ als aktives Stadtteilzentrum mit Bedeutung für das Wohngebiet insgesamt soll zum Dienstleistungs- und Nahversorgungskern mit hoher Aufenthaltsqualität im Freiraum weiterentwickelt werden.

Ausgehend von der aktuellen Situation werden im Konzept für die drei genannten Teilbereiche individuelle Leitbilder entwickelt. Weitere Themen sind die bessere Verknüpfung Winzerlas mit den benachbarten Stadtteilen und dem Landschaftsraum, Schwerpunkte der Verkehrsentwicklung und die Qualifizierung der südlichen Grünachse (unter der Hochspannungsleitung).

Mit dem vorliegenden Konzept steht der Stadtverwaltung, den Wohnungsgesellschaften und anderen Akteuren im Wohngebiet eine abgestimmte und praktikable Handlungsgrundlage zur Verfügung, um die bereits begonnene Stärkung und Aufwertung des Stadtteiles in den nächsten Jahren erfolgreich fortzusetzen zu können.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Beschlüsse der Ausschüsse

Absicht zur grundhaften Erneuerung der Wiesenstraße (von der Kreuzung Am Anger bis zur Grenze des Sanierungsgebietes Unteraue)

- beschl. am 10.12.2015, Beschl.-Nr. 15/0677-BV, (Stadtentwicklungsausschuss)

001 Die Stadt Jena beabsichtigt die Wiesenstraße im Bereich zwischen der Angerkreuzung und der Grenze zum Sanierungsgebiet Unteraue grundhaft zu erneuern.

Für diese Herstellungsmaßnahme sollen die beitragspflichtigen Anlieger dieses Bereichs in späteren Jahren anteilig zu Straßenbaubeiträgen nach dem ThürKAG und der Jenaer Straßenbaubeitragsatzung herangezogen werden.

Begründung:

Grundlage der beabsichtigten baulichen Maßnahme ist der schlechte Straßenzustand in diesem Restbereich der Wiesenstraße. In den 1990er Jahren wurde die Wiesenstraße zwischen der Brückenstraße und der Alten Wiesenstraße erstmalig endgültig hergestellt. Hierfür wurden die Anlieger in diesem Bereich zu Erschließungsbeiträgen veranlagt, soweit die Grundstückseigentümer nicht später Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet Unteraue zu entrichten haben.

Mit dem Bau der sog. Neuen Wiesenstraße als Verlängerung der Aufmündung der Wiesenstraße auf die Alte Wiesenstraße in Richtung „Schillerpassage“ / frühere Löbstedter Straße, wurde dieser Straßenbau vor wenigen Jahren fortgesetzt. Derzeit endet dieser Straßenbau auf Höhe der Tankstelle vor der „Schillerpassage“.

Mit dem jetzigen Projekt soll der restliche Teil der Wiesenstraße (früher Löbstedter Straße genannt) in Richtung der Bahnunterführung und darüber hinaus bis zur Angerkreuzung grundhaft erneuert werden, um so dem Verkehrsaufkommen der Bundesstraße 7 gerecht werden zu können. In diesem Straßenbereich wurden in der Vergangenheit umfangreiche Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt, ohne einen nachhaltigen Erfolg zu erreichen. Daher ist nun eine grundhafte Erneuerung unumgänglich.

Nach Beschluss der Bauabsicht erhalten alle betroffenen Grundstückseigentümer Informationsschreiben und werden in einer Informationsveranstaltung über die Notwendigkeit der Herstellungsmaßnahme, über die Alternative zur beabsichtigten Ausbauvariante sowie den weiteren Ablauf der Beitragserhebung informiert.

Anlagen-Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten beim Kommunalservice Jena (Löbstedter Straße 68) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2016 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker je Volk	1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner	je Tier 0,20 Euro

	einschließlich Küken	
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2016 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2016 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2016 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2016 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2016 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2016 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2016 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und

2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2016 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen

nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 1. Oktober 2015 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2016 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2015 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14. Oktober 2015

Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer

Hinweis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen

Die Stadt Jena als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen weist gemäß § 18 Abs. 3 der 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen für das Haushaltsjahr 2016 im Amtsblatt für den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen, Ausgabe vom 01.12.2015, Nr. 3, veröffentlicht auf der Homepage des Zweckverbandes www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de, amtlich bekannt gemacht wurde.

Berichtigung: Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen.

(veröffentlicht am 03.12.2015 im Amtsblatt 48/15)

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am **18.11.2015** in öffentlicher Sitzung nach § 1 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) beschlossen (Nr.15/0644-BV), den Bebauungsplan B-Zw 07 „Grün- und Freiraum Am Heiligenberg“ im Ortsteil Zwätzen (Bereich zwischen Michael- Häußler- Weg und Flurweg, oberhalb der Studentenbaracken) aufzustellen.

Freistaat Thüringen

Vermessungsstelle nach § 17 Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG)

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung, Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der Gemarkung Maua, Flur 1, Flurstücke: 4/2, 49/2, 50/1, 50/2, 51, 53/7, 53/8, 54, 55, 55/1, 55/2, 56, 59 ; Flur 3, Flurstücke: 247/1, 247/2, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 259/1, 260/1, 260/2, 261, 262, 263/1, 264, 265, 266, 267, 268/1, 268/2, 270/6, 271/1, 272/5, 272/7, 272/8, 282/5, 289/3, 289/13, 290/1, 290/7, 290/9, 290/10, 290/11, 290/12, 290/13, 290/14, 290/15, 290/16, 290/17, 291/1, 291/2, 292/1, 292/2, 293/5, 293/6, 293/7, 296/1, 296/4, 296/5, 299/11, 299/13, 299/22, 299/23, 299/25, 301/3, 302/4, 302/6, 302/7, 303, 313/1, 313/2, 314/1, 314/2, 315/1, 315/2, 316/1, 316/2, 317/1, 317/2, 317/3 ; Flur 4, Flurstücke: 318, 319/4, 319/5, 319/6, 319/7, 319/8, 319/14, 319/15, 319/16, 319/17, 319/19, 330/1, 355/1, 355/2, 356/1, 356/2, 431, 496/2, 496/4, 497, 498/1, 499/1, 499/6, 499/7, 500/2, 500/5, 500/6, 501/3, 513, 527, 528/1, 528/2, 529, 530, 535/3, 536, 537, 538/17, 539/3, 550/4, 551, 552, 553/1, 554, 555/1, 556/1, 560, 561/1, 561/2, 561/3, 562, 563, 564, 565, 567/1, 567/2, 568/1, 570/1, 571/2, 585/4 und in der Gemarkung Göschwitz, Flur 3, Flurstücke: 376/10, 377/1, 378/2, 379, 379/1, 381/2, 386/3, 386/5, 387, 387/1 sowie in der Gemarkung Rothenstein, Flur 2, Flurstück: 434 ; Flur 3, Flurstücke: 491, 573/1 wurde eine

- Grenzfeststellung
- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

vom 04.01.2016 bis 05.02.2016

während der Sprechzeiten

Montag - Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr

Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung

in den Räumen des Herrn ÖbVI Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zein, Goethestraße 5 b, 07545 Gera eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der

Vermessungsstelle Thomas Zein
Goethestraße 5 b
07545 Gera

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gera, 17.12.2015

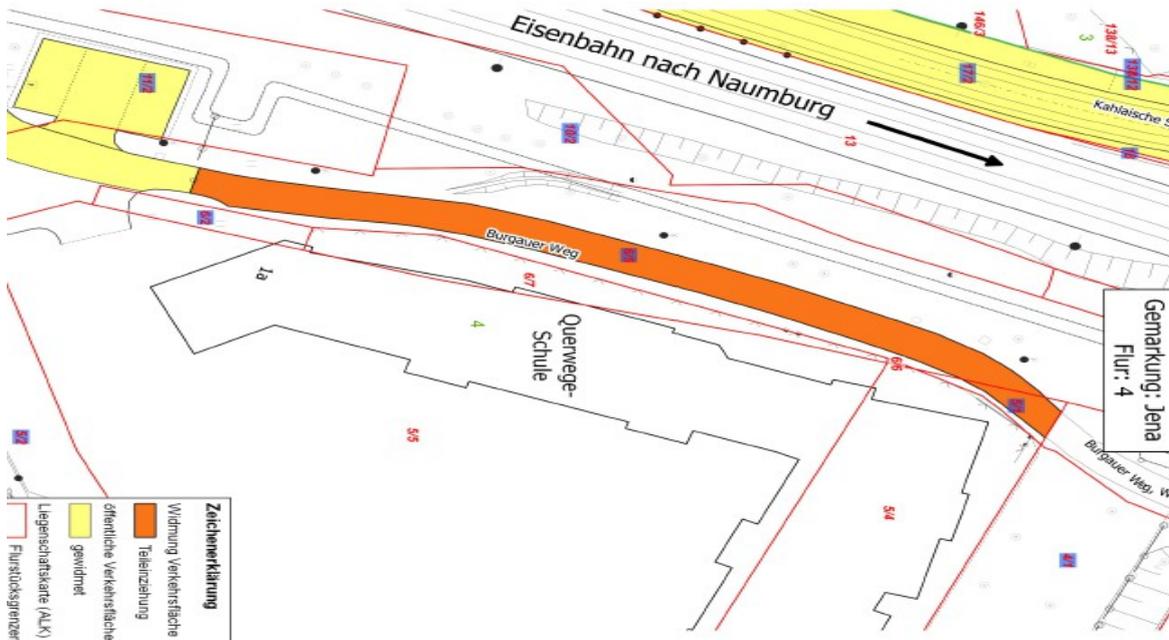
gez. Thomas Zein
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Teileinziehung eines Teilstückes des „Burgauer Weg“

Gemäß § 8 Absatz 3 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die Absicht des Straßenbaulastträgers – Stadt Jena – bekanntgegeben, den bisher für alle Benutzungsarten offen stehenden Teilabschnitt des Burgauer Weg im Abschnitt von der Polleranlage in Höhe des Wirtschaftseinganges des Schulkomplexes des Querwege e.V. bis zum sogenannten „Baumsaal“ in Höhe der neu angelegten Boule-Anlage in der Gemarkung Jena, Flur 4, Flurstücke 5/1 und 6/5 (teilw.) teileinzuziehen.

Die Widmung des o.g. Straßenabschnittes wird damit nachträglich auf das Verbot der Durchfahrt mit motorisierten Fahrzeugen beschränkt, soweit keine Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden sind.

Die Teileinziehung des o.g. Teilstückes des „Burgauer Weg“ erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und der Anpassung infolge von Umgestaltungsmaßnahmen auf der Rasenmühleninsel.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des KommunalService Jena, Lößstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 13.11.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 22.12.2015, 19:00 Uhr, findet im Raum R.00.23 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollbestätigung 4. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 KOMMUNALE IMMOBILIEN JENA <small>GEBÄUDE · FLÄCHEN · SPORT · IT-SERVICE</small>	Öffentliche Ausschreibung <small>nach VOB/A</small>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Kita Anne Frank

Kita Anne Frank, Martin-Niemöller-Straße 7, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 04- PVC FENSTER

Leistung:

15 Stck Abbruch von Alt-Fenstern bis 6 m²
 12 Stck 3,1 x 2,4 m / 5-teiliges PVC-7-Kammer-Profil-Fenster mit VSG nach TRAV
 1 Stck 2,4 x 1,0 m / 3 teiliges Oberlicht VSG nur außen
 2 Stck 3,0 x 2,4 m / 2teiliges Fenster mit VSG beidseitig
 1 Stck 1,2 x 2,4 m / Hauseingangstür mit VSG-Glas
 15 Stck Fingerklemmschutzrollos
 15 Stck Fingerklemmschutz-Schiene
 300 Stck Fensterfalz-Lüfter (Regel-Air) nachrüsten (3 Stück je Öffnungsflügel)
 5 m² Zulage Satiniertes Glas
 10 m² Zulage Fliegenschutzgaze für Küchenfenster

Entgelt: 18,00€

Ausführungsfrist: 07.03.2016 bis 18.04.2016

Eröffnungstermin: 01.02.2016, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 16.03.2016

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 00033 030 BIC HELA DE F1 JEN** einzuzahlen ist mit dem Zahlungsgrund **6661.210101** und dem Vermerk "Kita Anne Frank Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492111 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)